

Allgemeine Beratungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer Kenntnis von den entgegenstehenden Bedingungen hat oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Dienstvertrag / Gegenstand des Vertrages

1. Änderungen, insbesondere Erweiterungen oder Beschränkungen des Leistungsumfangs sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als Anlage zum Vertrag zu nehmen.
2. Die von dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge sind Dienstverträge. Gegenstand ist die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, insbesondere kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Dienstleistung nach seinen besten Fähigkeiten und unter Zugrundelegung wissenschaftlich anerkannter Methoden und unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berufsausübung auszuführen.

§ 4 Honorar

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt im Falle einer längerfristigen Beauftragung monatliche oder wöchentliche Teilrechnungen zu stellen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt vor Beginn der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss in Höhe von 30 % des veranschlagten Gesamthonorars zu verlangen.
3. Stellt der Auftragnehmer während der Beauftragung fest, dass der zur Auftragserteilung veranschlagte Zeitrahmen und die daraus resultierenden Kosten wahrscheinlich das Angebot um mehr als 10 % übersteigen werden, so wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
4. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber ist mit der Zahlung ohne weitere Mahnung 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug.
5. Der Auftraggeber darf mit Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Auftragnehmer anerkannt wurden. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitarbeiter

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt sich zur Erfüllung der vereinbarten Leistung qualifizierter Dritter zu bedienen.
2. Sollte sich während des Beratungsauftrags herausstellen, dass weiterer externer Sachverstand von Steuerberatern oder Rechtsanwälten benötigt

wird, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Aufgrund der geltenden Bestimmungen werden Beratungsleistungen in Steuer- und Rechtsfragen weder zugesagt noch erbracht.

§ 6 Konkurrenzschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des vertragsgegenständlichen Auftrages weder unmittelbar noch mittelbar für andere Personen oder Unternehmen tätig zu sein oder zu werden, das mit der Auftraggeberin in Konkurrenz steht.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers / Pflichten

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Informationen mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich über alle für die Erfüllung des Auftrages bedeutenden Umstände die zwischen Auftragserteilung und Abschluss des Auftrages zu Tage treten, zu informieren.
2. Auf Aufforderung des Auftragnehmers hin hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und der mündlichen oder schriftlichen Auskünfte und Informationen schriftlich - in einer durch den Auftragnehmer vorformulierten Erklärung - zu bestätigen. Eine Weigerung begründet ein Recht des Auftragnehmers zur außerordentlichen Kündigung.
3. Der Auftraggeber benennt zu Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers einen leitenden Mitarbeiter, der dem Auftragnehmer zur Informationserteilung ständig zur Verfügung steht. Dieser Mitarbeiter ist auch befugt, die zur Fortführung des Auftrags notwendigen Zwischenentscheidungen zu treffen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages eingesetzten Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter nicht einzustellen oder zu beauftragen, bevor nicht 24 Monate nach dem Abschluss des Auftrages vergangen sind.
5. Der Auftraggeber wird, soweit dies der Auftrag erfordert, vor Beginn des Auftrages den Betriebsrat und die Mitarbeiter über die Tätigkeit des Auftragnehmers eingehend informieren.
6. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung für die Dauer des Auftrages mit entsprechenden Arbeitsmaterialien in ausreichender Menge ausgestattete abschließbare Räumlichkeiten zur Verfügung (betriebsübliche Ausstattung). Diese sind mit Telefon- und Inter-/Intranetanschluss ausgestattet und werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Räume dürfen während der Auftragsdauer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers oder in dringlichen Fällen (z.B.: Wassereintritt) betreten werden.
7. Verzögerungen/Zusatzkosten die durch den Verstoß gegen die vorstehenden Mitwirkungspflicht entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.
8. Eine Kündigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Allgemeine Beratungsbedingungen

§ 8 Verschwiegenheit / Referenzrecht

1. Die Parteien verpflichten sich Stillschweigen zu wahren über alle betrieblichen Daten, Konzepte, Marketingstrategien, Kundendaten etc. der jeweils anderen Partei, von denen die Parteien durch ihre Zusammenarbeit Kenntnis erlangen, soweit es sich nicht Tatsachen handelt, die allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt oder schon vor dem Auftrag bekannt wurden. Die Parteien werden diese Informationen auch ausschließlich für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke nutzen.
2. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf vertrauliche Schriftstücke und Daten. Diese bleiben im Eigentum der ausstellenden Partei. Sie sind sicher zu verwahren, so dass ein Zugriff auf oder Einsicht in diese durch Dritte nicht möglich ist.
3. Den Parteien ist bekannt, dass sich die Verschwiegenheit auch gegenüber nahen Familienangehörigen erstreckt. Gegenüber von Personen, die von betreffenden Tatsachen schon Kenntnis erlangt haben, gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung ebenfalls, soweit diese nicht zur Bearbeitung des Auftrages erforderlich ist (Mitarbeiter der Parteien).
4. Gegenüber zur Auskunft berechtigten Behörden besteht die Verschwiegenheitsverpflichtung nur in soweit, wie den Parteien ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verschwiegenheitsverpflichtung auch allen seinen mit dem Projekt betrauten Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbegrenzte Zeit fort.
6. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass auch über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen gewahrt werden soll.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Auftraggeber zu Marketingzwecken als Referenz zu benennen.
8. Mit Einverständnis des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die durchgeführte Beratung zu Beispielszwecken in Vorträgen zum allgemeinen beruflichen Erfahrungsaustausch heranziehen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass dadurch keine Betriebsgeheimnisse offengelegt werden.

§ 9 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglichen Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Leistung um die Dauer der Störung aufzuschieben.

§ 11 Geistiges Eigentum

Die von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschaffenen Werke (Angebote, Berichte, Analysen, Leistungsbeschreibungen, Organigramme, Zeichnungen, Gutachten, Pläne, Empfehlungen etc.) stehen im

geistigen Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen von dem Auftraggeber nur in dem vom Auftrag umfassten Zweck verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Weiterverbreitung oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers.

§ 12 Haftung und Schadensersatz

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
2. Ebenso haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder gegeben Garantien verletzt.
3. Hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, so haftet der Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Normen.
4. In den vorstehenden Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
6. Soweit vorstehend nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde, ist die Haftung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
7. Der Auftraggeber sichert zu, dass er gegen Schadensfälle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in angemessenem Umfang versichert ist. Ein etwaiger Schadensersatz wird daher auf die Höhe der Deckungssumme beschränkt.
8. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Abs. 1-7 geregelt ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen, insbesondere auch Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Dies gilt auch für das Verlangen auf Ersatz nutzloser Aufwendungen und für persönliche Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Original dieses Vertrages ist in deutscher Sprache verfasst.
2. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Karlsruhe.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.